

Contrahenten hie und da, wenn ein ähnlicher Fall vorauszusehen wäre, aufmerksam zu machen, in ihrem Domicil keine Aenderung vorzunehmen oder den Pfarrer rechtzeitig davon in Kenntniß zu setzen.

Linz.

Prof. Dr. Hiptmair.

VI. (Bestehendes Eheband.) Lucia gibt im Beichtstuhle an, daß sie mit Marcellus, einem verheiratheten Protestant, ein unerlaubtes Verhältniß habe. Auf die Forderung des Beichtvaters, dieses Verhältniß sofort abzubrechen, erklärt sie, es nicht thun zu wollen, weil erstens wegen der weiten Entfernung des Marcellus keine Gelegenheit zur Sünde vorhanden sei und weil zweitens er sich von seiner gegenwärtigen Frau scheiden lassen und dann sie zur Ehe nehmen wolle, weshalb sie ihm auch unter den heiligsten Schwüren ihre Treue versprochen habe, welche Schwüre sie im Gewissen und bei ihrer Ehre für verpflichtend halte.

Fragen: 1. Was hat der Beichtvater bezüglich der Losprechung zu thun? 2. Was muß er Lucien bezüglich der vorhabenden Berehelichung sagen?

Antwort: 1. Es ist klar, daß Lucia die Losprechung nicht erhalten kann, wenn sie das Verhältniß mit Marcellus nicht lösen will; denn wenn auch die nächste Gelegenheit zur Sünde in Werken nicht besteht, so besteht doch die nächste Gelegenheit zur Sünde in Gedanken. Lucia ist zudem die Veranlassung zur ehelichen Untreue des Marcellus und jedenfalls Ursache oder Mitursache, warum er die Scheidung von seiner Gattin anstrebt. 2. Bezüglich der beabsichtigten Berehelichung ist der Lucia zu erklären, daß eine solche auch nach erfolgter bürgerlicher Scheidung sowohl kraft des canonischen Rechtes, als auch des bürgerlich-österreichischen Gesetzes nicht zu Stande kommen kann. Nach canonischem Rechte besteht zwischen Lucia und Marcellus auch nach seiner Scheidung von der gegenwärtigen Frau:

1. Das impedimentum ligaminis. Denn unsere Anweisung sagt §. 22: Inter catholicum et christianum non catholicum, qui conjugem superstitem habet, matrimonium consistere nequit, licet tribunal, apud quod causae matrimoniales christianorum non catholicorum tractari solent, separationem quoad vineulum pronuntiaverit. 2. besteht im Falle eines vollständigen formellen Ehebruches auch noch das impedimentum adulterii, quia adest promissio futuri matrimonii. 3. besteht das ausschiebende Hinderniß mixtae religionis.

Sodann ist der Lucia zu erklären, daß auch das bürgerliche Gesetz ihre beabsichtigte Verbindung nicht zulasse wegen des sogenannten Hindernisses des Catholicismus, welches bestimmt, daß eine katholische Person eine getrennte akatholische Person nicht heirathen könne. In unserem Falle könnte der Lucia auch der §. 119 Schwierigkeiten bereiten, welcher besagt, daß ein Getrennter mit denjenigen, welche vermöge der bei der Trennung vorgelegenen Beweise durch Ehebruch, durch Verhezungen, oder auf eine andere strafliche Art die vorgangene Trennung veranlaßt haben, keine gilzte Ehe eingehen könne.

Linz.

Prof. Dr. Siptmair.

VII. (Eine Erbschaftsgeschichte.) Der Träger eines fadenscheinigen Rockes und größte Sparmeister der Gegend — ohne übrigens ein Geizhals zu sein — der Parochus H. war fast plötzlich am Schlagflusse gestorben. Das hinterlassene Vermögen betrug ungefähr 20,000 Gulden, welche der Coqua, einer Nichte des Verstorbenen und deren Mutter, einer sehr reichen Bäuerin in Folge mündlichen Testamentes zufielen. Der Gutsbesitzer und Patron der Pfründe, der zwar keinen fadenscheinigen Rock trug, dafür aber stets auf den Augenblick gefaßt sein mußte, in welchem ihm der Jude die Last des Besitzes und Patronates abnehmen würde, hospitierte manchmal